

WEIL ES UM  
**MEHR  
GEHT!**

TARIF  
BEWEGUNG  
2017

## Entgeltordnung VKA seit dem 1. Januar 2017 in Kraft:

### Antragsfrist endet am 31. Dezember 2017!

Zusammen mit der Tarifeinigung 2016 mit den kommunalen Arbeitgebern hat ver.di auch eine Einigung über die neue Entgeltordnung zum TVöD erzielt. Die Entgeltordnung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Ergibt sich durch das Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung für Beschäftigte eine höhere Entgeltgruppe als bisher, sind sie nur dann in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellen.

Ein solcher Antrag auf Höhergruppierung aufgrund der neuen Entgeltordnung kann **nur bis zum 31. Dezember 2017 (Achtung: AUSSCHLUSSFRIST!)** gestellt werden. Der Antrag auf Höhergruppierung wirkt dabei auf den 1. Januar 2017 zurück.

Das Antragserfordernis des § 29b Absatz 1 TVÜ-VKA soll sicherstellen, dass die Beschäftigten, um finanzielle Nachteile im Einzelfall zu vermeiden, prüfen können, ob sich eine Höhergruppierung für sie „lohnt“. Ein Höhergruppierungsantrag sollte immer dann gestellt werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die/der Beschäftigte die Anforderungen einer höheren Entgeltgruppe erfüllt und

durch eine Höhergruppierung für sie/ihn keine finanziellen Nachteile entstehen.

Der Anspruch auf Höhergruppierung entsteht erst durch den Antrag und mithin auch der rückwirkende Anspruch auf höheres Entgelt am letzten Tag des Monats der Antragstellung.

In den Fällen, in denen über einen Höhergruppierungsantrag noch nicht oder ablehnend entschieden wurde, ist zur Sicherung der Zahlungsansprüche spätestens 6 Monate nach Fälligkeit eine schriftliche Geltendmachung gemäß § 37 Absatz 1 TVöD erforderlich.

**ver.di-Mitglieder können sich vor Ort in den ver.di-Bezirken informieren und beraten lassen.**

ÖFFENTLICHE DIENSTE